

## **Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 27. Januar 2015**

Gemäß 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDSatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Evaluationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Evaluationsordnung am 21. Januar 2015 beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. Januar 2015 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Verfahren

#### **Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen**

- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 6 Evaluation auf Studiengangsebene
- § 7 Evaluation auf Fakultätsebene
- § 8 Evaluation auf Hochschulebene
- § 9 Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)
- § 10 Hochschulweite Studierendenbefragung
- § 11 Studienabschlussbefragung
- § 12 Alumnibefragung
- § 13 Weiterbildung
- § 14 Weiterführende Evaluationsmaßnahmen
- § 15 Externe Evaluation

#### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 16 Rahmenbedingungen und Organisation
- § 17 Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung
- § 18 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Evaluation in den Bereichen Studium, Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule Schmalkalden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ordnung ist nur zu den in Satz 1 beschriebenen Zwecken zulässig.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 2 Definition**

Die Fachhochschule Schmalkalden versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. An der Fachhochschule Schmalkalden ist Evaluation Bestandteil eines Qualitätsmanagementprozesses und bedeutet demnach die regelmäßige und systematische Erhebung, Analyse und ggf. anonymisierte Veröffentlichung von Daten zur Qualität von Hochschulleistungen und des akademischen Ausbildungsprozesses. Ausgehend von den Zielsetzungen der evalu-

ierten Organisationseinheiten werden im Rahmen der Evaluation die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse gemessen und bewertet sowie mit den Zielvorstellungen verglichen. Evaluationsmaßnahmen münden in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

### **§ 3 Ziele der Evaluation**

Primäres Ziel der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie aller studienbegleitender Dienstleistungen in allen Phasen der Ausbildung. Die Evaluation liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Studiengänge, der Fakultäten und der gesamten Hochschule und unterstützt die Profilbildung der Fachhochschule Schmalkalden sowie die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Weitere Ziele der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden sind:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Herstellung von Transparenz über die Qualität einzelner Hochschulleistungen
- Rückmeldung auf Fakultäts- und Studiengangsebene
- individuelle Rückmeldung auf Hochschullehrerebene
- Messung und Verbesserung der Studierenden- und Lehrendenzufriedenheit.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist Bestandteil des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems.
- (2) Die Befragungen sollen geschlechterspezifisch erfolgen, sofern dem keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Soweit fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Die Vorgaben des § 3 ThürHDataVO sind zu beachten.

## **Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen**

### **§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

- (1) Primäres Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist es, den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung zur Lehrqualität einzelner Veranstaltungen aus Studierendensicht zu geben. Sie dient der Steuerung und systematischen Verbesserung der eigenen Lehrqualität.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt fakultätsbezogen und anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Studierenden werden von der Fakultät zu ihrer Einschätzung der Lehr- und Lernprozesse innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung befragt. Die Erhebung beinhaltet ebenfalls eine Überprüfung des Workloads. Die Konzeption der fakultätsspezifisch ausgerichteten Inhalte der Fragebögen obliegt dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal zu evaluieren. Die Fakultäten achten darauf, dass der Evaluationsaufwand für die Studierenden über die Semester gleichmäßig verteilt ist.
- (4) Die Befragung soll in der Regel im zweiten Drittel der Vorlesungszeit liegen, damit die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den Teilnehmern vorstellen und mit ihnen diskutieren können.
- (5) Die Auswertungsergebnisse werden dem jeweiligen hauptberuflich Lehrenden, dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (6) Der Qualitätsbeauftragte der Fakultät und der Dekan prüfen, ob aus den vorgelegten Auswertungsergebnissen allgemeine qualitätsbezogene Erkenntnisse oder das Erfordernis qualitätssichernder Maßnahmen abgeleitet werden können, die in das Fakultätsmonitoring im Rahmen des Jahresberichtes der Fakultäten einfließen.

- (7) Die hauptberuflich Lehrenden leiten aus den sie betreffenden Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab und geben diese – soweit erforderlich – dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Kenntnis, die diese Informationen im Rahmen der Prüfung gem. Abs. 6 verwerten dürfen.
- (8) Die Bewertungsergebnisse der Lehrbeauftragten werden an den Qualitätsbeauftragten der Fakultät und an den zuständigen Dekan weitergeleitet; in den mit der Lehre befassten zentralen Einrichtungen werden die Ergebnisse dem jeweiligen Leiter bekannt gegeben. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Evaluation auf Studiengangsebene**

- (1) Die Evaluation auf Studiengangsebene erfolgt im Rahmen eines QM-Jahresgespräches mit den Studierenden. Ziel des QM-Jahresgespräches ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen den Angehörigen einer Fakultät und den Studierenden eines Studiengangs, um Schwachstellen in der Studienorganisation und im Studienablauf aufzudecken.
- (2) Die QM-Jahresgespräche werden studiengangsbezogen regelmäßig einmal jährlich durchgeführt und vom jeweiligen Studiendekan bzw. Qualitätsbeauftragten eines Studiengangs in Kooperation mit den Studierenden organisiert. Die Agenda für die QM-Jahresgespräche legen die Studierenden fest.
- (3) Teilnehmer des QM-Jahresgespräches sind der Qualitätsbeauftragte eines Studiengangs bzw. der Studiendekan, der Qualitätsbeauftragte der Fakultät, Professoren sowie Studierende eines Studiengangs.
- (4) Die Auswertung des QM-Jahresgespräches erfolgt innerhalb des Studiengangsmonitorings im Rahmen des Jahresberichtes der Fakultät.

## **§ 7**

### **Evaluation auf Fakultätsebene**

Die Fakultätsevaluation besteht in einer regelmäßigen Auswertung von Kennzahlen (quantitative Daten der Hochschulstatistik) sowie der Ergebnisse der hochschulweiten Studierendenbefragung (siehe § 10) und deren Analyse im Jahresbericht der Fakultät im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings.

## **§ 8**

### **Evaluation auf Hochschulebene**

- (1) Zu einer umfassenden Evaluation auf Hochschulebene gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
  - 1. Befragung der Erstsemester (Studienanfänger) (§ 9)
  - 2. Hochschulweite Studierendenbefragung (§ 10)
  - 3. Studienabschlussbefragung (§ 11)
  - 4. Alumnibefragung (§ 12)
- (2) Die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen auf Hochschulebene liegt in Verantwortung der Hochschulleitung.

## **§ 9**

### **Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)**

- (1) Ziel der Befragung ist es Rückmeldung zum Erfolg unserer Studierendenwerbung und zur Attraktivität des Studienstandortes zu erhalten. Erfasst werden die Motive zur Studienwahl sowie Daten zum Informationsverhalten und zur Herkunft der Studienanfänger.
- (2) Die Befragung erfolgt jährlich zu Beginn des Wintersemesters. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung in Kooperation mit den Fakultäten.
- (3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung.

#### **§ 10**

##### **Hochschulweite Studierendenbefragung**

- (1) Ziel der hochschulweiten Studierendenbefragung ist die Erhebung der Studiensituation an der gesamten Fachhochschule Schmalkalden. Erhoben werden Daten zum Lehr- und Studienbetrieb insgesamt, zur studentischen Infrastruktur am Hochschulstandort sowie fakultäts- bzw. studiengangsspezifische Aspekte
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung regelmäßig alle zwei Jahre.

#### **§ 11**

##### **Studienabschlussbefragung**

- (1) Ziel der Studienabschlussbefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen und der Studierbarkeit der Studienangebote, die Zufriedenheit mit dem Studium an der Fachhochschule Schmalkalden insgesamt und eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung unmittelbar nach Abschluss des Studiums.

#### **§ 12**

##### **Alumnibefragung**

- (1) Ziel der Alumnibefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen nach einigen Jahren Berufserfahrung, die Erfassung ihrer beruflichen Situation sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt. Erfasst werden sollten demografische Daten, berufliche Situation, Stellensuche sowie eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen etc.
- (2) Die Befragung erfolgt einmal jährlich anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Absolventen werden drei Jahre nach ihrem Studienabschluss (Stichtag 31.12.) befragt.
- (3) Die Fakultäten können ungeachtet dessen eigene, ergänzende Befragungen ihrer Absolventen durchführen.

#### **§ 13**

##### **Weiterbildung**

- (1) Durch das Zentrum für Weiterbildung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine interne Überprüfung von Standards bezüglich der Weiterbildungsinfrastruktur, des Weiterbildungsportfolios, der einzelnen Angebote, der Partner, der Dozenten und der Prozesse. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung auch für Evaluationsmaßnahmen im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Evaluierung jeder Lehrveranstaltung (Dozentenbeurteilung) durch die Teilnehmer. Darüber hinaus bewerten die Teilnehmer das weiterbildende Studium in Gesamtheit zu dessen Abschluss.
- (3) Die Befragungen erfolgen anonym als fragebogengestützte Erhebung.
- (4) Interne Richtlinien des Zentrums für Weiterbildung (Konzept zur Qualitätssicherung und -verbesserung) regeln den konkreten Ablauf der Evaluationsmaßnahmen und die Ergebnisverwendung.

#### **§ 14**

##### **Weiterführende Evaluationsmaßnahmen**

Werden weiterführende, in dieser Ordnung nicht normierte Evaluationsmaßnahmen durchgeführt, sind dabei ebenfalls die rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die diesbezüglichen Regelungen dieser Ordnung zu beachten.

#### **§ 15**

##### **Externe Evaluation**

- (1) Die externe Evaluation erfolgt mithilfe von Beiräten auf der Basis der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen.
- (2) Von außen initiierte, öffentlichkeitswirksame Rankings Dritter (z. B. CHE) sind zu analysieren.

### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Rahmenbedingungen und Organisation**

- (1) Die Hochschulleitung initiiert und koordiniert die Evaluation auf Ebene der gesamten Hochschule.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren einen Qualitätsbeauftragten bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird die Funktion des Qualitätsbeauftragten vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten koordinieren die Befragungsaktivitäten an den Fakultäten, sind Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Fakultät und nehmen die sonstigen in dieser Ordnung geregelten Aufgaben wahr.
- (3) Die Hochschulleitung unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten durch das Zentrale Qualitätsmanagement (ZQM) der Hochschule. Die Mitarbeiter des ZQM sind Ansprechpartner für die Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützen die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten.
- (4) Es existiert eine QM-Kommission, dieser gehören die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten und des ZfW, der Prorektor S, der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter der Mitarbeiter sowie zwei Vertreter der Studierenden an. Die Kommission dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements und der Evaluation.
- (5) Die Fakultäten können zur Durchführung ihrer Evaluationsmaßnahmen das zentral bereitgestellte Hochschulevaluierungssystem (Möglichkeit einer computer- und internetbasierten Datenerhebung und -auswertung) kostenfrei nutzen.

#### **§ 17**

#### **Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung**

- (1) Alle im Rahmen der Evaluation erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nach Versendung durch das Hochschulevaluierungssystem an die Dekane und Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen sind die Daten im Hochschulevaluierungssystem unverzüglich zu löschen; spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten. Gleiches gilt für die entsprechenden Fragebögen in Papierform.
- (2) Die den Dekanen, Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung hat spätestens bis zum Zeitpunkt einer erneuten Evaluation zu erfolgen; es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor.
- (3) Die Mitteilung im Rahmen der Evaluation gewonnener personenbezogener Daten an die Hochschulleitung oder andere Funktionsträger der Selbstverwaltung ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften statthaft.
- (4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen. Ansonsten dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden.
- (5) Alle Beteiligten sind auf das Datengeheimnis gem. § 6 ThürDSG, die Verschwiegenheitspflicht gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 ThürHdatVO sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände und Strafbestimmungen gem. § 43 ThürDSG hinzuweisen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 19. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 3/2012, S. 8) außer Kraft.

Schmalkalden, den 27. Januar 2015

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann